

Bekanntmachung Nr. 21 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Westermoor

Haushaltssatzung der Gemeinde Westermoor für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 18.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	749.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	972.700 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	-223.700 EUR
	globalen Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1	
	Satz 3 GemHVO von	0 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
	§ 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltausgleich von	0 EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
	Ausgleichsrücklage und / oder Veranschlagung von	
	globalen Minderaufwendungen von	-223.700 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	745.300 EUR
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	938.200 EUR
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	94.300 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	103.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsfördermaßnahmen auf | 94.300 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,22 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 672 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHVO beträgt 48.700 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

§ 7

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
4. KiGa Westermoor
5. Personal
6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 8

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

§ 9

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.02.2026 erteilt.

Westermoor, 19.02.2026

gez. Hilbert
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 15, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.